



# Taxordnung 2026

**gültig ab 1. Januar 2026**

**Biffig AG  
Biffig 1  
6247 Schötz**

**041 984 23 00  
[info@biffig.ch](mailto:info@biffig.ch)**

**[www.biffig.ch](http://www.biffig.ch)**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Taxordnung gilt für alle Kundinnen und Kunden der Biffig AG mit Aufenthalt im Heimbetrieb. Sie tritt ab 01.01.2026 auf Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

## **2. Gliederung**

### **2.1. Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag**

- auf der Basis eines Einzelzimmers

### **2.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung**

- Aufenthaltstaxe – Aufenthaltsleistungen  
(ausserhalb der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)
- Pflegetaxe – Pflegeleistungen (KLV-Leistungen)
- Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

## **3. Taxen**

### **3.1. Aufenthaltstaxe**

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV-Leistungen (Krankenpflege Leistungsverordnung).

<b>Bezeichnung</b>	<b>Pflegestufen</b>	<b>Basispreis<sup>1</sup></b>
Aufenthaltstaxe <sup>2</sup>	alle	CHF 180.00
Reduktion von als Paar genutzttem Partner-Zimmer (pro Person)	alle	- CHF 5.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	alle	+ CHF 30.00
Halbtagsstruktur (max. 6 Std.) inkl. 1 Mahlzeit, Zwischenverpflegung	alle	CHF 50.00
Ganztagsstruktur (max. 8 Std.) inkl. 2 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	alle	CHF 75.00
Nachtstruktur (max. 24 Std.) inkl. 3 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	alle	CHF 176.00

Bei einem definitiven Aufenthalt von weniger als drei Monaten kommt der «Zuschlag Kurzzeitaufenthalt» zur Anwendung.

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen. Für den Fall eines ausserordentlichen Anstiegs der Energiepreise behält sich die Biffig AG vor, einen Energiezuschlag zu verrechnen.

### 3.2. Pflegetaxe

Bezeichnung	Stufe <sup>3</sup>	Kunde <sup>4</sup>	Versicherer <sup>5</sup>	Gemeinde <sup>6</sup>	Total
Pflegetaxe KLV	1	CHF 11.40	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 21.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 0.00	CHF 42.20
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 21.00	CHF 72.80
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 40.80	CHF 102.20
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 60.20	CHF 131.20
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 79.20	CHF 159.80
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 99.20	CHF 189.40
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CH 118.50	CHF 218.30
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 133.80	CHF 243.20
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 152.90	CHF 271.90
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 169.10	CHF 297.70
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 186.40	CHF 324.60

### 3.3. Umfang der Leistungen

- Unterkunft im Einzelzimmer mit WC, Dusche
- möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, verstellbarer Wand
- Vollpension inklusive Getränke wie Tee oder Kaffee
- auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der üblichen privaten Wäsche
- Strom, Heizung und Zimmerreinigung

- persönliches Mobiliar und Effekten sind bei Feuer-, Wasser- und Einbruchschäden versichert (Selbstbehalt CHF 500.00)
- Teilnahme an Veranstaltungen des Hauses
- Tagesgestaltungsangebote gemäss Wochenprogramm
- Inkontinenz- und Pflegematerial nach aktuell geltenden Vorgaben KLV
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlage

### 3.4. Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

<b>Bezeichnung</b>		<b>Basispreis</b>
Persönliche Toiletten-, spezielle Pflegeartikel	nach Aufwand	
Privat bezogene Getränke im Verpflegungsbereich	nach Aufwand	
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Kleider anschreiben	einmalig	CHF 300.00
Kleinere Näh- und Flickarbeiten	pauschal	CHF 10.00
Grössere Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	CHF 60.00
Gebührenanteil TV / Radio	pro Monat	CHF 17.50
Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat + Gespräche)	pro Monat	CHF 30.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	CHF 4.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 15.00
Fahrdienste und Kommissionen		
• Bus	pro km	CHF 1.50
• Privatauto	pro km	CHF 1.00
• Zeitaufwand	pro Stunde	CHF 60.00
Parkplatzmiete privat Auto Kunden (Einstellplatz)	pro Monat	CHF 100.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	CHF 250.00
Endreinigung Zimmer	pauschal	CHF 350.00
Endreinigung Zimmer Kurzzeitaufenthalt	pauschal	CHF 250.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar, Entsorgung	nach Aufwand / pro Stunde	CHF 65.00
Begleitung ausser Haus durch Personal	pro Stunde	CHF 60.00
Transportdienst / Organisation	pro Einsatz	CHF 5.00

### **3.5. Reservationstaxe**

Bei Abwesenheit kommt die Reservationstaxe zur Anwendung. Diese berechnet sich aus der Aufenthaltstaxe abzüglich der Mahlzeitengutschrift von CHF 15.00 pro Tag. Bei Spital-, Klinik-, Kur- und Ferienaufenthalten kommt die Reservationsstaxe zur Anwendung.

Bei Todesfall wird während fünf Tagen die Reservationstaxe verrechnet. In dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen. Wenn die Zimmerräumung länger dauert, wird für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme die Reservationstaxe verrechnet.

Am Aus- sowie Eintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.

### **3.6. Kündigungsfrist**

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Unter Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen. Wird die 14-tägige Kündigungsfrist nicht eingehalten, verrechnen wir für die restlichen Tage die Reservationsstaxe.

Bei Kurzzeitaufenthalten ist die Kündigungsfrist nach Vereinbarung.

Mit dem Todesfall endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers (innerhalb fünf Tagen). Wird das Zimmer auch innerhalb kürzerer Frist geräumt, bleiben die zu verrechnenden fünf Tage.

## **4. Allgemeine Hinweise**

- Mit Personen, die dauerhaft ein Zimmer beziehen, wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Mit dem Heimeintritt wird dem Bewohner eine unverzinsliche Vorauszahlung verrechnet. Dieser Betrag ist mit dem Eintritt bzw. in den ersten fünf Tagen nach Heimeintritt fällig. Wir behalten uns das Recht vor, den Einzug zu verschieben / rückgängig zu machen, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung (Austritt / Todesfall) verrechnet.
- Die Pflegestufe wird bei Einzug festgelegt und danach bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu einer Woche (z.B. Grippe etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine länger andauernde Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend.
- Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchverbot einzuhalten.
- Es ist verboten Kerzen anzuzünden.

### **4.1. Hilflosenentschädigung**

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht nach Ablauf einer halbjährigen Wartezeit. Sie ist einkommens- und vermögensunabhängig und bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

### **4.2. Formales**

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Personen mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde müssen vor Eintritt eine Kostengutsprache für die Übernahme des Restfinanzierungsbetrages (s. Pkt. 3.2.: Gemeinde) vorlegen.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenversicherern die administrative Abwicklung der Behandlung und Pflege gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG.

## BEMERKUNGEN

VKL = Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung  
KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung

- <sup>1</sup> Grundlage ist die Vollkostenrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002.
- <sup>2</sup> Die Aufenthaltstaxe beinhaltet sämtliche Leistungen ausserhalb der KLV.
- <sup>3</sup> Die Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.
- <sup>4</sup> Der maximale Selbstbehalt bemisst sich am höchsten Beitrag der Versicherer und beträgt 20% davon.
- <sup>5</sup> Die Krankenversichererbeiträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt worden.
- <sup>6</sup> Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Vollkostenrechnung des Heimes, ausgewertet in einem Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik des Bundes).

Schötz, 20. August 2025

Verwaltungsrat der Biffig AG



Ernst Widmer



Patrik Marbach